

Schriften zum Strafrecht

Band 6

**Ernst Beling
als Strafrechtsdogmatiker**

Seine Lehren zur Begriffs- und Systembildung

Von

Hartwig Plate



Duncker & Humblot · Berlin

HARTWIG PLATE

Ernst Beling als Strafrechtsdogmatiker

Schriften zum Strafrecht

Band 6

Ernst Beling als Strafrechtsdogmatiker

Seine Lehren zur Begriffs- und Systembildung

Von

Dr. Hartwig Plate

Mitarbeiter am Seminar für Strafrecht
und Kriminalpolitik der Universität Hamburg



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Den Stoff sieht jedermann vor sich, den Gehalt findet nur der, der etwas dazu zu tun hat, und die Form ist ein Geheimnis den meisten.

Goethe „Maximen und Reflexionen“

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg im Jahre 1966 als Dissertation vorgelegen. Ich veröffentliche sie im Gefühl großer Dankbarkeit gegenüber meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Schmidhäuser in Hamburg, der mich — zunächst als Studenten, dann als seinen Assistenten — mit Wohlwollen in meinem strafrechtlichen Arbeiten angeleitet und gefördert und insbesondere auch zu dieser Arbeit unermüdlich Rat und Hilfe beigesteuert hat.

An dieser Stelle möchte ich auch Herrn Professor Engisch in München aufrichtig dafür danken, daß er mir Briefe fachlichen Inhalts aus einer zehnjährigen Korrespondenz mit Ernst Beling zur Verfügung gestellt hat; diese waren mir eine wertvolle Ergänzung der veröffentlichten Äußerungen Belings.

Hamburg, im August 1966

Hartwig Plate

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Das Ziel der Arbeit	13
----------------------------	-----------

Erstes Kapitel

Die rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Ausgangspunkte Belings	15
---	-----------

I. Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie	15
II. Der Begriff des Rechts	17
III. Der Systemgedanke des Kritizismus	20
IV. Die „Juristische Methodenlehre“	21

Zweites Kapitel

Die Grundzüge der Strafrechtsdogmatik Belings	28
--	-----------

I. Strafrechtliche Methodenlehre	28
II. Der gesetzgeberische „Wertungsstandpunkt“ des deutschen Strafrechts	31
III. Die „apriorische Grundlegung“ im Strafrecht (1. Abschnitt)	36
1. Der Handlungsbegriff	37
2. Rechtswidrigkeit und Schuld	38
a) Die „objektive Rechtswidrigkeit“	39
b) Die „Rechtsschuld“	41
IV. Präzisierung und Ergänzung des gesetzgeberischen „Wertungsstandpunkts“: Die „Deliktstypen“	46
V. Die „apriorische Grundlegung“ im Strafrecht (2. Abschnitt)	47
1. Der Begriff des „gesetzlichen Tatbestandes“	48
a) Die „deskriptive“ Natur des gesetzlichen Tatbestandes	49
b) Die „regulative“ Natur des gesetzlichen Tatbestandes	53
c) Die „objektive“ Natur des gesetzlichen Tatbestandes	54
2. Der gesetzliche Tatbestand im begrifflichen Bau des Strafrechts	56
a) Die logische Bedeutung des gesetzlichen Tatbestandes für die „objektive Rechtswidrigkeit“	56
b) Die logische Bedeutung des gesetzlichen Tatbestandes für die „Rechtsschuld“	57

c) Die logische Bedeutung des gesetzlichen Tatbestandes für „Täterschaft und Teilnahme“	59
d) Die logische Bedeutung des gesetzlichen Tatbestandes für „Begehung und Unterlassung“	64
e) Die logische Bedeutung des gesetzlichen Tatbestandes für „Vollendung und Versuch“	65
f) Die logische Bedeutung des gesetzlichen Tatbestandes für „Tat-einheit und Tatmehrheit“	68
3. Zusammenfassung: Die grundbegrifflichen Funktionen des gesetzlichen Tatbestandes	70
VI. Der Begriff des Verbrechens	70

Drittes Kapitel

Entwicklungen in Belings Strafrechtsdogmatik	73
I. Karl Bindings Einfluß	73
II. Die Herausbildung der rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Grundlagen: Entfaltung oder neue Einsichten?	76

Viertes Kapitel

Belings dogmatische Grundlagen aus heutiger Sicht	80
I. Belings „Positivismus“	80
II. Belings Auffassung vom Wesen des Rechts	81
III. Die methodologischen Ansichten Belings	87
1. Der Systemgedanke des Kritizismus	88
2. Belings Begriffsbildung	93
3. Belings Auffassung in der Frage der „Lückenausfüllung“	101

Fünftes Kapitel

Belings Strafrechtswerk	
im Spiegel der ihm widerfahrenen Kritik	104
A. Die Kritik an Belings „Formalismus“	104
I. Unbegründete Kritik	105
II. Die Kritik der „wertbeziehenden Richtung“	107
1. Die Art der von dieser Richtung geübten Kritik	107
2. Die abweichenden Ausgangspunkte der „wertbeziehenden Richtung“	110
3. Berechtigtes und Unberechtigtes an der Kritik der „wertbeziehenden Richtung“	116
III. Belings „Formalismus“ aus heutiger Sicht	116
1. Die der heutigen Strafrechtsdogmatik zugrunde liegenden Prinzipien der Systematik	116

2. Belings „Einseitigkeit“	120
3. Belings „prozessuales Denken“	121
B. Die Kritik an Belings Tatbestandslehre	122
I. Die an Beling anknüpfende Entwicklung der Tatbestandslehre ...	123
1. Die Kritik an Belings Auffassung, der Tatbestand sei „wertfrei“	124
2. Die Kritik an Belings Auffassung, der Tatbestand sei „objektiv“	133
3. Die Kritik an Belings Auffassung, der Tatbestand sei „regulativ“	137
II. Der heutige Pluralismus in der Tatbestandslehre	138
III. Belings Tatbestandslehre aus heutiger Sicht	140
1. Belings Tatbestandsbegriff als auch heute noch fruchtbarer Ausgangspunkt in der Tatbestandslehre	142
2. Berechtigtes und Unberechtigtes am heutigen Pluralismus in der Tatbestandslehre	147
3. Berechtigte und Unberechtigte Kritik an der Einzelausgestal- tung des Belingschen Tatbestandsbegriffes	148
a) Die Zeitgebundenheit des Belingschen Tatbestandsbegriffes	148
b) Die ungenügende Beachtung der Belingschen Prämissen	154
c) Die unberechtigte Preisgabe der Belingschen Differenzierung zwischen „Tatbestand“ und „Deliktstypus“	157
 Schlußbetrachtung	 164
 Literaturverzeichnis	 165

Abkürzungsverzeichnis

Die für Belings Schriften verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem Literaturverzeichnis.

ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ARWP	= Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
AT	= Allgemeiner Teil
DJT	= Deutscher Juristentag
GA	= Goldammer's Archiv für Strafrecht
G.G.	= Grundgesetz
G.S.	= Der Gerichtssaal
H.	= Heft
Jg.	= Jahrgang
JR	= Juristische Rundschau
Jur.Bl.	= Juristische Blätter
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
Krit. Vierteljahrsschr.	= Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
Mon.Krim.Psych.	= Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
N.D.B.	= Neue Deutsche Biographie
Schw.Z.Str.	= Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
StGB	= Strafgesetzbuch
Strafr.Abh.	= Strafrechtliche Abhandlungen
Stud.gener.	= Studium generale
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZStaatsW	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Das Ziel der Arbeit

Ernst Belings¹ Geburt (19. 6. 1866) liegt nunmehr gerade hundert Jahre zurück; es besteht daher besonderer Anlaß, dieses Mannes zu gedenken. Da auch seit seinem Tod (18. 5. 1932) mehr als dreißig Jahre verstrichen sind, ist der zeitliche Abstand hinreichend groß, um den Versuch berechtigt erscheinen zu lassen, sein strafrechtliches Lebenswerk als ein Stück der neueren Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft zu untersuchen.

Die Betrachtung eines so umfassenden Lebenswerkes wie desjenigen Belings muß allerdings von vornherein auf einen bestimmten Aspekt beschränkt werden. In dieser Arbeit soll in erster Linie zu zeigen versucht werden, warum und inwiefern Belings Strafrechtswerk das Werk eines hervorragenden *Dogmatikers* ist; unter „Dogmatik“ wird hierbei zunächst ganz allgemein das Streben nach systematisch-methodischer Einheit verstanden². Gerade darin nämlich liegt das für Belings Werk Kennzeichnende, daß jede strafrechtliche Einzelfrage in einheitlicher, stets bewußt gehandhabter Methode behandelt und das Strafrecht als Ganzes systematisch durchgliedert und geordnet wird.

Die konkrete Ausgestaltung jenes ganz allgemeinen Begriffs der Dogmatik wird durch die jeweils eingenommene rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundhaltung bestimmt. Welcher Art diese bei Beling ist, worin er insbesondere Wesen und Aufgaben von Begriffsbildung und Systematik sieht, soll zu Beginn dieser Arbeit gezeigt werden.

¹ Im Jahre 1912 wurde Beling vom König von Württemberg das Ehrenkreuz des Ordens der württembergischen Krone und damit der persönliche Adel verliehen (siehe Kern, G.S. 103 (1933), 44). Er hat jedoch entsprechend seiner schlichten und bescheidenen Art von dem Adelsprädikat keinen Gebrauch gemacht (vgl. Kern, a.a.O., 68). Daher soll auch im Rahmen dieser Arbeit sein Name ohne Zusatz genannt werden.

² Vgl. z.B. Erik Wolf, *Strafrechtliche Schuldlehre* (1928), 10; Armin Kaufmann, *Bindings Normentheorie* (1954), S. IX f.; Wieacker, *Festschrift für Erik Wolf* (1962), 449; siehe auch Hoffmeister, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* (1955), 174.

Im Anschluß hieran soll der Versuch unternommen werden, sichtbar werden zu lassen, in wie ausgeprägter Weise Belings strafrechtliche Lehren durch diese seine rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Ausgangspunkte bestimmt werden, daß diese geradezu den Schlüssel für das Verständnis seiner Strafrechtslehre bedeuten. Dabei kann es sich freilich nicht um eine erschöpfende Darstellung der gesamten Belingschen Strafrechtsdogmatik handeln; nur ihre *Grundzüge* als der unmittelbare Ausfluß seiner Prinzipien der Begriffs- und Systembildung sollen nachgezeichnet werden.

Dem Versuch, Belings Strafrechtsdogmatik als ein konsequentes Zuendedenken rechtsphilosophischer und rechtstheoretischer Grundgedanken auf strafrechtlichem Gebiet zu verstehen und aufzuzeigen, liegt eine wertende Sicht zugrunde, aus welcher heraus Belings Lebenswerk als eine inhaltlich und zeitlich einheitliche Aussage erscheint; die Entwicklung, welche sein Werk in dem relativ langen Zeitraum seiner Entstehung durchlaufen hat, tritt hierbei in den Hintergrund. Daher beschränkt sich die Arbeit auch darauf, lediglich die an Belings Entwicklung besonders charakteristisch erscheinenden Züge in einem eigenen Kapitel nachzutragen.

Zum Zwecke einer Würdigung sowohl als auch eines tieferen Verständnisses seiner dogmatischen Grundlagen sollen sodann Belings rechtsphilosophische und rechtstheoretische Ausgangspunkte mit den heute herrschenden Grundanschauungen verglichen werden. Anschließend wird eine Würdigung der Belingschen Strafrechtslehre selbst versucht werden. Dies ist freilich nicht in der Weise möglich, daß seine Dogmatik in allen Punkten oder auch nur in ihren wesentlichen Zügen behandelt wird. Die erforderliche Auswahl wird unter dem Gesichtspunkt der an Beling geübten Kritik vorgenommen; zwei ebenso häufige wie zentrale kritische Einwände gegen sein Strafrechtswerk — die freilich miteinander zusammenhängen —, die Kritik an seinem „Formalismus“ einerseits, die an seinem Tatbestandsbegriff andererseits, sollen auf ihre Berechtigung hin geprüft werden: Belings Strafrechtswerk wird im Spiegel der ihm widerfahrenen Kritik gewürdigt.

Der Sinn dieser Arbeit wird letztlich darin gesehen, Belings Strafrechtswerk von seinen geistigen Wurzeln und Ausgangspunkten her besser verstehen zu lernen. Mit diesem Versuch kann vielleicht dazu beigetragen werden, daß trotz der heute abweichenden rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Grundanschauungen der Zugang zu Belings Werk frei gehalten wird und zutreffende Aspekte seiner Lehren in der gegenwärtigen strafrechtswissenschaftlichen Diskussion nicht unberücksichtigt bleiben.

Erstes Kapitel

Die rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Ausgangspunkte Belings

I. Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie

In Anlehnung an die kritische Wertlehre des südwestdeutschen Neukantianismus (Windelband, Rickert, Lask, Radbruch) unterscheidet Beling das Gegebene und das Aufgegebene, Wirklichkeit und Wert, den unter die Kategorie des Seins fallenden Bereich und den an der Kategorie des Sollens orientierten¹. Die empirische Wirklichkeit ist ihm die einzige Art der Realität. Überempirische, absolute Werte dürfen nicht zu realen Lebensmächten hypostasiert werden; sie verleihen den empirischen psychologisch-geschichtlichen Tatsächlichkeiten zwar Sinn und Bedeutung, die empirische Wirklichkeit dient ihnen als Schauplatz und Substrat, aber sie sind „ungeeignet dazu, das Wirkliche um deswillen als bloßen Schein, als unwirklich, zu behandeln, weil es dem überwirklichen Maßstab nicht genügt“².

Dementsprechend gibt es für Beling auch nur eine Art von Recht: die empirische Rechtswirklichkeit. Wie anders könnte man bald von deutschem, bald von ausländischem, von neuem und altem Recht sprechen? Wie auch sollte man sich erklären, daß Recht entsteht, sich verändert und dahinschwindet³?

Aber aus der Trennung von Wirklichkeit und Wert folgt eine *doppelte Betrachtungsweise*: der Dualismus empirischer und philosophischer Methode⁴. Das Recht — sagt Beling — ist einmal seiner tatsächlichen Inhaltlichkeit nach zu betrachten; gerade dies ist Aufgabe der Rechtswissenschaft. „Es gibt eine Rechtswirklichkeit. Sie ist es, die der Jurist zu erforschen hat, und zwar so, daß *nur der Jurist* sie zu erforschen hat, daß der Jurist *nur sie* zu erforschen hat, und daß seine Auf-

¹ Rechtsw. und Rechtsph. (1923), 20; Krit. Vierteljahrsschr. 57 (1925), 100 f.

² Rechtsw. u. Rechtsph. (1923), 20; siehe auch Lask, Gesammelte Schriften, Bd. I (1923), 279—280.

³ Rechtsw. u. Rechtsph. (1923), 8, 10, 12.

⁴ Vgl. Lask, Gesammelte Schriften, Bd. I (1923) 280.